



**Nationalsozialistischer
Reichsbund
für Leibesübungen**

Name:

Name:

Harner Hedwig

geboren am:

17.2.13

in:

Fürth

Eintritt in einem NSRL-Verein am:

12.1.1940

NSRL- Beitragsmarke 1. Halbjahr	NSRL- Beitragsmarke 1. Halbjahr	NSRL- Beitragsmarke 1. Halbjahr	NSRL- Beitragsmarke 1. Halbjahr
NSRL- Beitragsmarke 2. Halbjahr	NSRL- Beitragsmarke 2. Halbjahr	NSRL- Beitragsmarke 2. Halbjahr	NSRL- Beitragsmarke 2. Halbjahr
NSRL- Beitragsmarke 1. Halbjahr	NSRL- Beitragsmarke 1. Halbjahr	NSRL- Beitragsmarke 1. Halbjahr	NSRL- Beitragsmarke 1. Halbjahr
NSRL- Beitragsmarke 2. Halbjahr	NSRL- Beitragsmarke 2. Halbjahr	NSRL- Beitragsmarke 2. Halbjahr	NSRL- Beitragsmarke 2. Halbjahr

Gen. Franken
Bezirk: *Fürth*

Reichsbahn-Sportgemeinschaft



Bescheinigung

Nebenstehendes Lichtbild stellt den Inhaber dieses Ausweises dar und ist von ihm eigenhändig unterschrieben.

Der Eintritt erfolgte am

1.1.40

Fürth

(Ort)

den

1.1.

19

Reichsbahn-Sportgemeinschaft

Fürth

Reichsbahn-Sportgemeinschaft

Fürth E. V.

(Stempel)

Hedwig Harner

(Eigenhändige Unterschrift)

Name:

Harner Hedwig

Wohnort:

Fürth

Wohnung:

Mühlweg 17.

geboren am:

17.2.13

Fürth

Dieser Mitgliedsausweis darf nur dann als gültig anerkannt werden, wenn die Personalien in allen Teilen restlos ausgefüllt sind und keine nachträglichen Änderungen aufweisen, außerdem die fällig gewordenen Beitragsmarken eingeklebt wurden. Ungültige Ausweise sind einzuziehen und dem nächsten Amtsträger des NSRL zuzufenden.

Vereinswechsel:

Name des neuen Vereins:

eingetreten am:

(Stempel)

.....
(Vereinsführer)

Vermerk über Einspruch:

abgemeldet am:

(Stempel)

.....
(Vereinsführer)

Vereinswechsel:

Name des neuen Vereins:

eingetreten am:

(Stempel)

.....
(Vereinsführer)

Vermerk über Einspruch:

abgemeldet am:

(Stempel)

.....
(Vereinsführer)

Vereinswechsel:

Name des neuen Vereins:

eingetreten am:

(Stempel)

.....
(Vereinsführer)

Vermerk über Einspruch:

abgemeldet am:

(Stempel)

.....
(Vereinsführer)

Vereinswechsel:

Name des neuen Vereins:

eingetreten am:

(Stempel)

.....
(Vereinsführer)

Vermerk über Einspruch:

abgemeldet am:

(Stempel)

.....
(Vereinsführer)

Bereinswechsel:

Name des neuen Vereins:

eingetreten am:

(Stempel)

.....
(Vereinsführer)

Vermerk über Einspruch:

abgemeldet am:

(Stempel)

.....
(Vereinsführer)

Die Start- und Spielberechtigung

Der Mitgliedsausweis bestätigt die Zugehörigkeit zum NSRL. Er ist in allen Fällen und insbesondere für die Start- und Spielberechtigung nur gültig, wenn

1. die jeweils fällige Beitragsmarke des NSRL, geklebt ist,
2. die ordnungsmäßige Mitgliedschaft des Inhabers in einem Verein des NSRL, bescheinigt ist.

Der Vereinswechsel

1. Wechselt der Inhaber seinen Verein, so hat der alte Verein die Abmeldung (nicht den Austritt) und der neue Verein den Eintritt zu bescheinigen. Das Datum des Eintritts darf zeitlich nicht vor dem Abmelde datum liegen.

2. Die Abmeldebescheinigung muß gegeben werden, sobald das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist. Beitrags-

rückstände, die länger als 6 Monate zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.

3. Der alte Verein kann gegen den Vereinswechsel Einspruch erheben, wenn besonders triftige Gründe vorliegen (Verletzung der Amateurbestimmungen, besonders schwere Verfehlungen gegen die Vereinsdisziplin u. ä.). Der Einspruch ist im Mitgliedsausweis zu vermerken. Gleichzeitig hat der Verein sofort schriftlich beim Bezirksführer seines Bezirkes den Einspruch eingehend zu begründen.

Die Sperrfristen

Ist ein Vereinswechsel im Mitgliedsausweis ohne Einspruch bescheinigt, so ist damit die Start- und Spielberechtigung für den neuen Verein ausgesprochen.

Ausgenommen bleibt:

- a) die Betätigung in einer ersten SpTl- oder Kampfmannschaft (auch Staffel oder Kiege usw.) des neuen Vereins;
- b) der Start als Einzelkämpfer bei amtlichen Veranstaltungen (Meisterschaften und Veranstaltungen bzw. Spiele, deren Durchführung vom NSRL und seinen Gliederungen angeordnet wird), ferner bei internationalen Wettkämpfen im In- und Auslande für den neuen Verein.

Für die unter 1a und b festgelegte Betätigung gelten folgende Sperrfristen:

- a) bei Vereinswechsel am Wohnort eine Sperrfrist von 4 Monaten,
- b) bei Vereinswechsel, der durch Wohnitz- und Arbeitsstättenwechsel bedingt ist, eine Sperrfrist von 4 Wochen.

Die Sperrfrist beginnt mit dem Tag der Bescheinigung des Eintritts in den neuen Verein.

2. Ist vom alten Verein Einspruch beim Bezirksführer erhoben, so beginnt mit dem Tag des Eintritts in den neuen Verein eine Sperrfrist von 6 Monaten für jegliche wettkämpferische Betätigung. Bei Anerkennung des Einspruchs durch den Bezirksführer bleibt diese Sperrfrist bestehen.

Im Falle der Ablehnung des Einspruchs treten die Bestimmungen unter 1 in Kraft.

Die Entscheidung des Bezirksführers ist endgültig.

Eine rechtsgültige Sperrfrist erstreckt sich auf alle Sportzweige. Sonderfälle werden durch die Wettkampfordnungen des NSRL geregelt.

Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrgängen;
sowie über besondere Tätigkeit im NSKK, Bereich, Bezirk oder Verein,
Wettkampferfolge, Kampfrichtertätigkeit, Ehrungen, Reichssport-
abzeichen usw.

Besondere Eintragungen über Leistungs- und
Gewichtsklassen usw.

Erlaß des Führers und Reichskanzlers
über den Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen
vom 21. Dezember 1938

Artikel I

Dem Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (NSRL) obliegt die Leibeserziehung des Deutschen Volkes, soweit diese nicht durch den Staat oder durch die Partei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände durchgeführt wird.

Artikel II

Der NSRL ist eine von der NSDAP. betreute Organisation. An seiner Spitze steht der Reichssportführer.

Artikel III

Deutsche Gemeinschaften, die zur Pflege der Leibesübungen oder zur Durchführung sportlicher Wettkämpfe gebildet werden, gehören dem NSRL. an.

Artikel IV

Die Durchführung des internationalen Sportverkehrs obliegt ausschließlich dem NSRL.

Artikel V

Der vorstehende Erlaß gilt nicht für den Wehrsport, den Kraftfahrtsport, den Luftsport und den Pferdesport.

Artikel VI

Der Reichssportführer erläßt die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Bestimmungen.

Berlin, den 21. Dezember 1938

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Inhaber dieses Ausweises genießt:

1. Bei Fahrten zu sportlichen Veranstaltungen auf die Preise der Reichsbahn 50% Ermäßigung. Voraussetzung ist, daß mindestens 6 Personen an der Fahrt beteiligt sind. Die aktive Teilnahme an der sportlichen Veranstaltung ist dabei nicht erforderlich.
2. Bei einem Sportunfall nach Bedarf Beihilfen in Geld wie in schweren Fällen Heilbehandlung aus Mitteln der Unfallunterstützungskasse der Deutschen Sporthilfe im Rahmen der von dieser gesetzten Bestimmungen, und zwar zusätzlich zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, jedoch ohne Rechtsanspruch, weil es sich hier um kameradschaftliche Selbsthilfe handelt, die nur den wirklich Bedürftigen zugute kommt.
3. Schutz gegen Haftpflichtansprüche Dritter, die aus sportlicher Betätigung drohen. — Als sportliche Betätigung gelten alle Sportübungen und Sportveranstaltungen, die in Durchführung der Aufgaben des NSRL. angeordnet worden sind, nicht aber die von den einzelnen Mitgliedern ohne Anordnung ausgeführte Sportbetätigung. — (Merkblatt vom August 1937.)
4. Sportstätten und Sportgeräte stehen allen Vereinsgemeinschaften zur Verfügung.
5. Fachgemäße Unterweisung durch die besten Lehrkräfte der Welt und durch laufend geschulte Übungsleiter.
6. Benutzung gegen geringes Entgelt der in den schönsten Gegenden Deutschlands liegenden Sportschulen, Erholungshelme, Stlhütten, Bergshütten, Bootshäusern, Zeltplätze usw.
7. Bei Erzielung entsprechender Leistungen Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen.
8. Für Amtsträger in den Gemeinschaften kostenlose Teilnahme an den Lehrgängen in den Hausportschulen bzw. für die übrigen Amtsträger an der Reichsakademie für Leibesübungen.
9. Kostenlose Benutzung der Bücherei (20 000 Bände) des NSRL. in Berlin.
10. Erleichterungen bei Fahrten in das Ausland.